



Wann müssen Sie Künstlersozialabgabe zahlen und was sollten Sie dann dokumentieren?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

wenn Sie Aufträge an freiberufliche Künstler, Publizisten, Werbetexter oder Webdesigner vergeben (z.B. für die Erstellung von Geschäftsbroschüren oder einer Firmenhomepage), müssen Sie möglicherweise Künstlersozialabgabe (KSA) abführen. Durch diese wird die Sozialversicherung für die Freiberufler finanziert. Das gilt allerdings nur bei Dienstleistern, die persönlich freiberuflich tätig sind. Handelt es sich bei Ihrem Auftragnehmer um eine GmbH oder Personengesellschaft, besteht keine Pflicht zur Zahlung der KSA.

Grundlage für den Abführungsbetrag ist das Honorar ohne Umsatzsteuer; Reisekosten und steuerfreie Aufwandsentschädigungen sind dabei nicht zu berücksichtigen. Von der so ermittelten Grundlage müssen Sie einen bestimmten Prozentsatz an die Künstlersozialkasse abführen. Liegt die Honorarsumme für entsprechende Aufträge allerdings bei max. 450 € im Jahr, brauchen Sie keine KSA zu zahlen.

Kommen Sie den hier geltenden Aufzeichnungs- und Meldepflichten nicht oder nur unvollständig nach, drohen Ihnen Nachzahlungen und Geldbußen von bis zu 50.000 €! Bei Aufzeichnungsmängeln kann die Künstlersozialkasse den Abführungsbetrag außerdem zu Ihren Ungunsten schätzen.

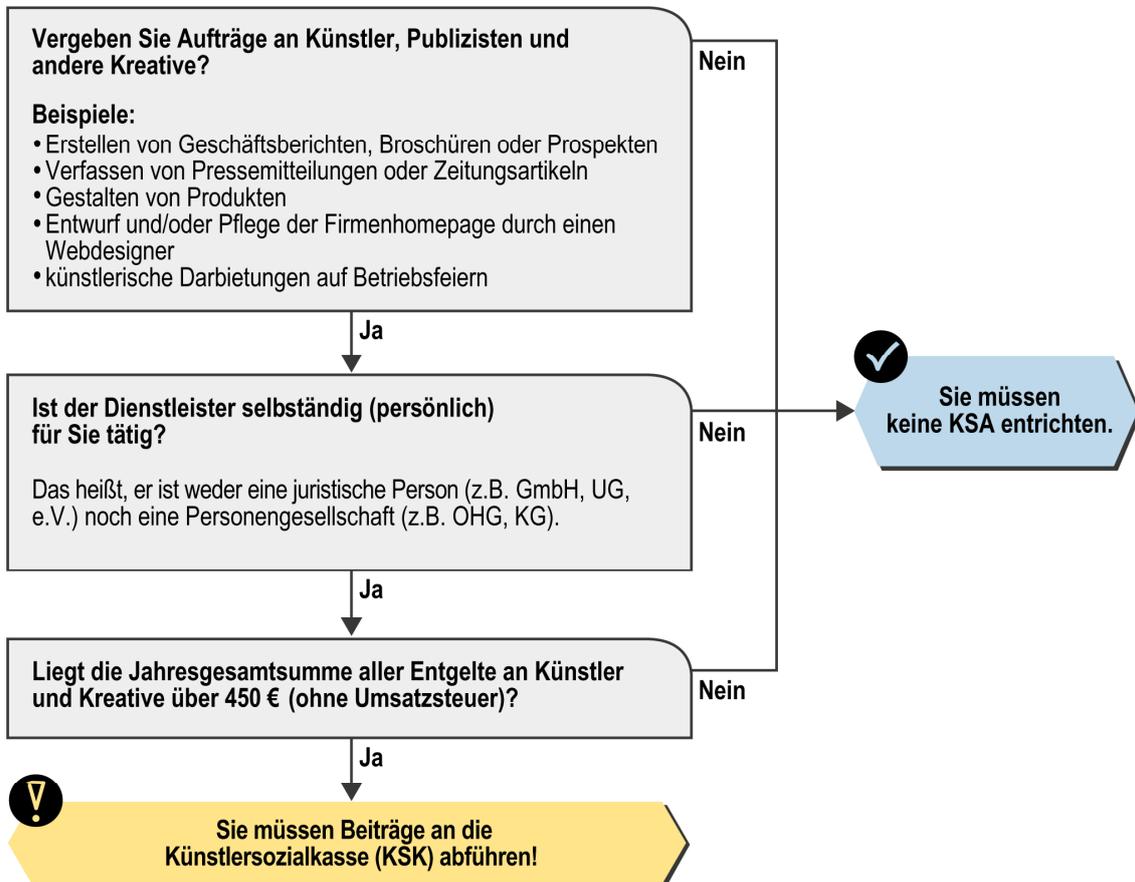


Mit Hilfe unserer **Infografik auf der nächsten Seite** können Sie schnell herausfinden, ob die Abführung von KSA auch für Sie ein Thema ist und was Sie dann ggf. beachten müssen. Wenn Sie unsicher sind, können Sie uns gerne kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen

Wann müssen Sie Künstlersozialabgabe (KSA) zahlen und was sollten Sie dann dokumentieren?

Wenn Sie Ihren Aufzeichnungs- und Meldepflichten nicht nachkommen, drohen Ihnen hohe Nachzahlungen durch Schätzung und Bußgelder!



Vorauszahlungen

Sie müssen **monatliche Vorauszahlungen** auf die KSA leisten. Diese Vorauszahlungspflicht entfällt lediglich dann, wenn der vorauszahlende Betrag nicht mehr als 40 € beträgt.

Meldepflicht

Sie müssen nach Ablauf des Kalenderjahres - spätestens jedoch **bis zum 31.03. des Folgejahres** - die **abgabepflichtigen Entgelte** an die KSK melden. Für die Meldung ist ein Meldebogen abzugeben, den Sie unter www.kuenstlersozialkasse.de herunterladen können. Alternativ kann die Meldung auch online erfolgen.

Aufzeichnungspflicht

Sie müssen alle gezahlten Entgelte nachvollziehbar aufzeichnen. Dies beinhaltet z.B. Rechnungen, Auftragschreiben, Verträge, ggf. auch Korrespondenz. Diese Aufzeichnungen sollten Sie **mind. fünf Jahre lang** nach dem Jahr der Honorarfälligkeit **aufbewahren**.

Berechnungsgrundlage

Berechnungsgrundlage für den Abführungsbetrag ist das Entgelt (Honorarbetrag) ohne Umsatzsteuer und Auslagen (z.B. Reisekosten). Der **Abführungsbetrag** beträgt seit 2018 **4,2 % dieses Entgelts**.

Achtung

Die KSA ist auch Gegenstand von **Sozialversicherungsprüfungen** und mögliche Verpflichtungen werden immer schärfer überprüft.

Die Abgabepflicht besteht auch dann, wenn der Künstler bzw. Publizist nicht bei der KSK versichert ist!

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Details zu den Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs- und Auskunftspflichten können Sie gerne im Rahmen eines Termins persönlich mit uns besprechen.